

Ergänzende Bedingungen (inkl. Preisblatt)

des Netzbetreibers Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW)

gemäß § 1 Abs. 4 der Wasserlieferbedingungen

(Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser -AVBWasserV- vom 20. Juni 1980; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr.31/1980; Teil 1- gültig ab 01. April 1980)



I. Ergänzende Bedingungen

1. Geltungsbereich

Der Anschluss an die Wasserversorgung und die Versorgung mit Wasser erfolgt im Stadtgebiet der Stadt Wittenberge durch die Stadtwerke Wittenberge GmbH (nachfolgend SWW) auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der Fassung vom 11. Dezember 2014. Die allgemeingültigen Bedingungen der AVBWasserV werden durch diese Ergänzenden Bedingungen näher ausgestaltet.

2. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

2.1 Die SWW verlangen vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Verteilungsanlagen. Baukostenzuschüsse betragen höchstens 70 von Hundert dieser Kosten.

2.2 Der Baukostenzuschuss für den Anschlussnehmer/Kunden bemisst sich wie folgt:

$$\text{BKZ (€)} = \frac{0,7 \times M \times K}{\text{Summe M}}$$

Es bedeuten:

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen

M = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

Summe M = Summe Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen sind

2.3 Als Straßenfrontlänge wird die katastermäßige Frontlänge des Grundstückes an der Straße zugrunde gelegt. Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen liegen, wird die Hälfte der Summe aller Straßenfrontlängen der Grundstücke zugrunde gelegt.

2.4 Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der Hauptgrundstücksgrenze zu bemessen

2.5 Für Eckgrundstücke die nicht an Straßen angrenzen, werden zur Berechnung des Baukostenzuschusses mindestens 12 m Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Der Baukostenzuschuss wird mit Fertigstellung der Versorgungsleitung fällig.

2.6 Bei Lückenbebauungen wird der Baukostenzuschuss auf der Grundlage der durchschnittlichen für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet.

3. Netzanschluss (§10AVBWasserV)

3.1 Der Antrag auf Herstellung des Netzanschlusses ist schriftlich unter Verwendung des von der SWW zur Verfügung gestellten Vordruckes einzureichen. Der Vordruck wird dem Anschlussnehmer auf Anfrage zugesandt bzw. ist im Internet unter www.stadtwerke-wittenberge.de abrufbar.

3.2 Die SWW kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz (inkl. Absperrarmatur, Beschilderung, WZ-Garnitur) des SWW angeschlossen wird, wobei die berechtigten Interessen beider Vertragspartner angemessen zu berücksichtigen sind. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Wohngebäude, so können für jedes dieser Gebäude für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewendet werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

3.3 Bei Neubauten/Sanierungen ist eine Hauseinführung oder Aussparung durch den Bauherrn bereitzustellen. Für die Abdichtung der Hauseinführung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich

4. Netzanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

4.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWW die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endend an der Hauptabsperreinrichtung. Zusätzlich gehören die Beschilderung am Objekt und die Messeinrichtung dazu, diese werden bereitgestellt. Hierbei werden für vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss pauschal gemäß Preisblatt (II.) berechnet.

4.2 Eine pauschale Berechnung der Kosten nach II. Ziffer 1.1 des Preisblattes (inkl. Mehrmeter-Pauschale ab 10 m Anschlusslänge) erfolgt lediglich bei Standard-Netzanschlussarbeiten (Wohnhäuser, Anschlusslänge bis max. 30 m, bekannte Bodenklassen, keine besonderen Straßen-/Gehwegbeläge, keine Unterbaukonstruktion zum Hochwasserschutz, Grabenprofil 0,4 x 1,2 (Breite x Tiefe), Oberflächenherstellung bis 3,5 m²).

4.3 Bei Netzanschlüssen, bei denen im Vorfeld erkennbar ist, dass Mehraufwendungen außerhalb der Pauschalen nach Ziffer 1.1 des Preisblattes erforderlich sind (z.B. anderes Grabenprofil als 0,4 x 1,2 m (Breite x Tiefe), Oberflächenaufbruch und -wiederherstellung > 3,5 m², Anschlusslänge ab 30m, Schutzrohrverlegungen, Unterbaukonstruktionen zum Hochwasserschutz, besondere Straßen-/Gehwegbeläge wie Bitum/Beton), berechnet sich der Gesamtpreis individuell nach tatsächlichem Aufwand.

4.4 Werden Netzanschlussarbeiten unter nicht vorhersehbaren, besonders schwierigen Bedingungen (z.B. Entfernung nicht sichtbarer Bauhindernisse wie Baufundamente, archäologischer Funde, Unterbaukonstruktionen zum Hochwasserschutz) durchgeführt, so erhöhen sich die zu erstattenden pauschalen Kosten nach II. Ziffer 1.1 des Preisblattes entsprechend dem tatsächlichen Mehraufwand.

4.5 Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile (Anschlusspreis) können enthalten:

- den Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV
- die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß §10 AVBWasserV (inkl. Zählerersetzung nach §13 AVBWasserV)
- jede weitere Inbetriebsetzung gemäß §13 AVBWasserV (nach Beantragung und Freigabe durch zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU))

4.6 Mehrere Netzanschlüsse auf einem Grundstück - auch bei parallel geführten Leitungen - werden einzeln berechnet.

Ergänzende Bedingungen (inkl. Preisblatt)

des Netzbetreibers Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW)

gemäß § 1 Abs. 4 der Wasserlieferbedingungen

(Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser -AVBWasserV-

vom 20. Juni 1980; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr.31/1980; Teil 1- gültig ab 01. April 1980)



- 4.7 Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden grundsätzlich nach tatsächlichem Aufwand. Für die Umverlegung von Zählergarnituren berechnet die SWW Pauschalen nach II. Ziffern 2.1 bzw. 2.2 des Preisblattes. Die Kosten für den Einbau eines Gartenwasserzählers werden pauschal gemäß II. Ziffer 2.3 des Preisblattes berechnet.
- 4.8 Bei der Änderung eines nicht ausreichend leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Netzanschlüsse werden dem Anschlussnehmer je Netzanschluss die Netzanschlusskosten gemäß II. Ziffer 1. in Rechnung gestellt.
- 4.9 Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf Privatgrund werden bei der Berechnung der Hausanschlusskosten entsprechend II. Ziffer 1.4 des Preisblattes berücksichtigt.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

- 5.1 Bei unverhältnismäßig langen Netzanschlüssen kann der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet werden, einen Wasserzählerschacht auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze zu errichten.
- 5.2 Ein Netzanschluss gilt als unverhältnismäßig lang, wenn die von der Grundstücksgrenze gemessene Länge > 15 m ist.
- 5.3 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, den Wasserzählerschacht in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- 5.4 Muss durch die SWW die Zugänglichkeit erst geschaffen werden und/oder eine Säuberung erfolgen, um Wartungs- und Reparaturarbeiten (z.B. Turnuswechsel) ausführen zu können, werden diese Aufwendungen dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

6. Plombenverschlüsse (§ 12 AVBWasserV)

- 6.1 Werden Plombenverschlüsse schuldhaft vom Anschlussnehmer/Kunden oder von Dritten geöffnet, berechnet die SWW die entstehenden Kosten gemäß II. Ziffer 4. des Preisblattes.
- 6.2 Die Beschädigung sowie das Fehlen von Plomben sind dem der SWW unverzüglich mitzuteilen.

7. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

- 7.1 Der Antrag auf Inbetriebsetzung der technischen Anlage nach § 13 AVBWasserV ist schriftlich unter Verwendung des durch SWW zur Verfügung gestellten Vordruckes (Anmeldung einer Trinkwasseranlage durch VIU) einzureichen. Der Vordruck wird dem VIU bzw. Anschlussnehmer/Kunden auf Anfrage zugesandt bzw. ist im Internet unter www.stadtwerke-wittenberge.de abrufbar.
- 7.2 Die Zählerersetzung in einer Kundenanlage pro Netzanschluss (seitens SWW) ist mit dem Netzanschlusspreis abgegolten. Die Kosten für jede weitere Inbetriebsetzung werden gemäß II. Ziffer 3. des Preisblattes pauschal in Rechnung gestellt.
- 7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Kunde hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen, jeweils die entstehenden Kosten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Kunde hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen, jeweils die entstehenden Kosten.
- 7.4 Für Eilmontagen, die auf gesonderten Antrag bis zu 2 Arbeitstagen nach Anmeldung auszuführen werden sollen, werden die aufgeführten Preise zuzüglich eines Aufschlages von 50% für zusätzlich entstehende Kosten berechnet.
- 7.5 Kosten, die im Rahmen des geplanten Auswechselns von Messeinrichtungen anfallen, werden nicht berechnet.
- 7.6 Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

8. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

- 8.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWW den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Wasserversorungsvertrages ausdrücklich vereinbart.

9. Messeinrichtungen, Beseitigung von Störungen (§§18, 19 AVBWasserV)

- 9.1 Die Kostentragungspflicht für Nachprüfungen von Messeinrichtungen richtet sich nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV. Die Kosten werden gemäß II. Ziffer 5. des Preisblattes nach einem pauschalem Aufwand berechnet. Zusätzlich werden die Gebühren der Eichbehörde bzw. staatlich anerkannten Prüfstelle richten sich nach der Eichkostenverordnung bzw. der jeweiligen Gebührenverordnung abgerechnet.
- 9.2 Die Kosten für die Beseitigung von durch den Kunden verursachten Schäden oder Störungen an der Messeinrichtung werden pauschal nach II Ziffer 6. des Preisblattes berechnet.

10. Zeitlich befristete Netzanschlüsse (Bauwasserversorgung) (§ 22 AVBWasserV)

- 10.1 Für die Herstellung der Verbindung zum/vom Verteilnetz und zur Inbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (Bauwasserversorgung) werden die Kosten gemäß II. Ziffer 11. des Preisblattes berechnet. Darin sind die Leistungspositionen Einbindung/Freischtaltung, Inbetriebnahme, An- und Abfahrt enthalten. Die Kosten für die Montage/Demontage der Messeinrichtung werden separat berechnet.
- 10.2 Für einen geeigneten Standort SWW hat der Anschlussnehmer zu sorgen.
- 10.3 Zeitlich befristete Netzanschlüsse sind nach maximal zwei Jahren in einen festen Netzanschlüsse umzuwandeln bzw. zu trennen.

Ergänzende Bedingungen (inkl. Preisblatt)

des Netzbetreibers Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW)

gemäß § 1 Abs. 4 der Wasserlieferbedingungen

(Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser -AVBWasserV- vom 20. Juni 1980; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr.31/1980; Teil 1- gültig ab 01. April 1980)



11. Zahlung, Fälligkeit (§§ 22,27 AVBWasserV)

- 11.1 Die Kosten für die Herstellung oder die Veränderung des Hausanschlusses werden mit Fertigstellung sofort fällig.
- 11.2 Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Anschlussnehmers/Kunden eine entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Verzugszinsen dem Anschlussnehmer/Kunden weiterberechnet.
- 11.3 Bei einer Abrechnung abweichend vom Ableseurnus sowie zweimaligem Nichtantreffen ist die SWW GmbH auf die Selbstablesung und die Datenübermittlung der Zählerstände durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer/Anschlussnutzer angewiesen. Dies hat bis zum 5. Werktag des Folgemonats schriftlich, per Fax, oder Mail zu erfolgen. Liegen bis zu diesem Termin keine Zählerstände vor, nimmt die SWW GmbH eine Schätzung vor, auf dessen Basis die Rechnung erfolgt. Eine Korrektur dieser Rechnung ist kostenpflichtig (vgl. II. Ziffer 9 des Preisblattes).
- 11.2 Bei größeren Objekten (Verträge mit Bauträgern) kann die SWW Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

12. Zeitweilige Absperrung von Netzanschlüssen (§ 13 AVBWasserV)

- 12.1 Der Kunde kann gemäß § 32 Abs. 7 AVBWasserV die zeitweilige Absperrung des Anschlusses verlangen, bei der SWW beträgt diese max. 6 Monate (dabei wird die Messeinrichtung nicht ausgebaut). Mit dem Ausbau der letzten Messeinrichtung erlischt das Netzanschlussverhältnis gemäß § 33 AVBWasserV und der Anschluss ist vom Versorgungsnetz zu trennen.

13. Isolieren von Leitungen

- 13.1 Für das Isolieren von Leitungen auf Wunsch des Anschlussnehmers/Kunden wird ein separates Angebot erstellt.

14. Vergebliche An- und Abfahrt / Sondergang

- 14.1 Für den Fall, dass die SWW bzw. der von der SWW beauftragte Dienstleister zum vereinbarten Termin die Arbeit nicht erledigen kann, weil der Anschlussnehmer/ Kunde nicht angetroffen wird, kann die SWW für die zusätzlichen An- und Abfahrten dem Anschlussnehmer/Kunden die jeweiligen Durchschnittskosten für eine vergebliche An- und Abfahrt berechnen.

15. Überstundenzuschläge

- 15.1 Erfolgen Arbeiten der SWW auf Wunsch des Anschlussnehmers/Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit werden die Überstundenzuschläge und die Kosten für Mehraufwand gemäß Preisblatt berechnet.

16. Datenverarbeitung

- 16.1 Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von der SWW unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Ab 25. Mai 2018 gelten folgende Informationspflichten:

Verantwortlicher im Sinne der Vorschriften des Datenschutzes ist die Stadtwerke Wittenberge GmbH, Bentwischer Chaussee 1, 19322 Wittenberge, Deutschland, vertreten durch die Geschäftsführer: Lutz Kähler
Handelsregister: Amtsgericht Neuruppin, Registernummer: HRB 2457
Tel.: 03877/ 954-0, Fax: 03877/954-111, E-Mail: info@stadtwerke-wittenberge.de
- 16.2 Datenschutzbeauftragter ist, Herr Mario Berendt, Mail: behrendt@stadtwerke-wittenberge.de
- 16.3 Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt nur für die folgenden Zwecke: zu den in einer ggf. vom Kunden erteilten Einwilligung genannten Zwecken, zur Erfüllung von Verträgen mit dem Kunden, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden erfolgen sowie zur Prüfung der Bonität des Kunden.
- 16.4 16.4Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) Datenschutz-Grundverordnung und bei Vorliegen einer gesonderten Einwilligungserklärung Art. 6 Abs. 1 lit. a).
- 16.5 Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Offengelegt werden die personenbezogenen Daten gegenüber [z.B. Inkassounternehmen, Dienstleistern, Tiefbauunternehmen, Rechtsanwälten] in dem Umfang, wie dies aus berechtigten Interessen der SWW oder des Dritten erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt keine Speicherung, Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte, es sei denn, der Kunde hat dem zugestimmt oder ein Gesetz verpflichtet zur Weitergabe.
- 16.6 Wir übermitteln Dienstleistern Ihre Personalien und Ihre Adressdaten, um die Bonitätsprüfung durchführen zu lassen. Sie können der Übermittlung dieser Daten an den Dienstleister jederzeit widersprechen, allerdings ist dann kein Vertragsschluss mehr möglich.
- 16.7 Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden mindestens für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und erst gelöscht, wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllt und keinerlei Aufbewahrungspflichten mehr einzuhalten sind.
- 16.8 16.8Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Er kann jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Ebenfalls steht dem Kunden das Recht zu, seine personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie an einen von ihm benannten Dritten direkt übermitteln zu lassen (Recht auf Datenübertragbarkeit).
- 16.9 Sofern der Kunde seine Einwilligung für eine weitergehende Datenerhebung erteilt hat, ist der Kunde berechtigt, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Ergänzende Bedingungen (inkl. Preisblatt)

des Netzbetreibers Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW)

gemäß § 1 Abs. 4 der Wasserlieferbedingungen

(Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser -AVBWasserV- vom 20. Juni 1980; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr.31/1980; Teil 1- gültig ab 01. April 1980)



- 16.10 Ist der Kunde der Auffassung, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die Vorschriften des Datenschutzes verstößt, hat er das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für Datenschutz
und Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77; 14532 Kleinmachnow;
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de;
<http://lda.brandenburg.de>
- 16.11 Die Bereitstellung der im Liefervertrag anzugebenden personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, alle im Lieferauftrag anzugebenden personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Zurückhaltung der Daten kann eine ordnungsgemäße Durchführung und Erfüllung des Vertrages nicht gewährleistet werden, so dass der Vertrag nicht zustande kommt. Gleiches gilt mit der Folge einer möglichen Beendigung des Vertrages, wenn der Kunde die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten beansprucht, die für die Abwicklung des Vertrages notwendig sind.

Wittenberge, 01.04.2020

Stadtwerke Wittenberge GmbH